

Die Höhe dieser Beiträge wird im Mangel freier Vereinigung nach Gehör Sachverständiger durch den Bezirksauschuß vorbehältlich des Rückurses an das Fürstliche Ministerium bestimmt.

Die Verfügung der Zwangsvollstreckung wegen exekutivischer Beitreibung dieser Beiträge erfolgt im Verwaltungswege nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1879 (Gesetzsammlung XIX, S. 160) in den Städten durch die Gemeindevorstände, in den übrigen Orten durch die Landratsämter (§ 2, Ziffer 6 des angezogenen Gesetzes).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigebrachten landesherrlichen Insegel.

Schloß Dierstein, den 10. Januar 1887.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Heulwig. Dr. Volkert. Engelhardt.

Berichtigende Notiz:

In dem in No. 462 der Gesetzsammlung, Seite 158 fig. enthaltenen Gesetz vom 23. December 1886, betr. die Erhebung einer Abgabe zu Zwecken des Feuerlöschwesens hat das letzte Minus des § 5 den fehlenden § 6 zu bilden.